

# Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 85/24

Regensburg, 04.12.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 20.02.2026	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Dalking

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Dalking	501	Ackerland	Bei Reisach	3,3453	847

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

93495 Weiding, Gemarkung Dalking, Flst.Nr. 501: Landwirtschaftsfläche, Grundstücksgröße gesamt: 33.453 qm, (davon 19.986 qm als Ackerland genutzt, 13.028 qm als Grünland, 205 qm gemischte Nutzung, 156 qm Wasserversorgungsanlage und 78 qm kleiner Waldanteil); nördlich der Ortschaft Reisach gelegen; gesamtes Grundstück als Landschaftsschutzgebiet, Naturpark und als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert.;

## Verkehrswert:

150.500,00 €

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.